

**Satzung  
der Stadt Rendsburg  
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über  
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371, 375), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.631), zuletzt geändert durch LandesVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 850), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 13.12.2012 folgende Satzung für die Stadt Rendsburg erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Rendsburg betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung (Straßenreinigung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird. Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt die Reinigung durch räumen bzw. streuen (Winterdienst).

**§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst werden für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die darin näher bestimmten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Dies gilt auch für Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.
- (2) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten
  - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern unmittelbarer Besitz am gesamten Grundstück besteht
  - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen worden ist.
- (3) Ist die Reinigungspflichtige oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

## II. Straßenreinigung

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten der oder des Beseitigungspflichtigen (Halterin, Halter, Besitzerin, Besitzer) beseitigen.
- (3) Soweit die Reinigungspflicht von der Stadt Rendsburg betrieben wird, werden die in Anlage 1 genannten Straßen grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad

zweimal wöchentlich :

Altstädter Markt  
Am Gymnasium  
Am Holstentor  
An der Bleiche  
An der Marienkirche  
An der Schiffbrücke  
An der Schleuse  
Bahnhofstraße  
Berliner Straße  
Denkerstraße  
Eisenbahnstraße  
Gerbergang  
Jungfernstieg  
Königstraße  
Kurze Straße  
Mühlengraben  
Mühlenstraße  
Neue Straße  
Nienstadtstraße  
Pannkokenstraat  
Schiffbrückenplatz  
Schleifmühlenstraße  
Schleuskuhle  
Schloßplatz  
Torstraße  
Wallstraße  
Wiggersplatz

oder

sechsmal wöchentlich :

Holsteiner Straße  
Hohe Straße  
Stegen

gereinigt.

#### **§ 4 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 5 Schneeräumung**

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von reinem Auftausalz auf diesen Wegen ist verboten. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege.  
Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich und unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen und -gefahrenen Schnee entstanden ist. Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr ebenfalls unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von 1,50 m, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vom Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die die Fußgängerinnen oder den Fußgänger behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (3) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand oder dem anliegenden Grundstück gelagert werden. Der Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger oder Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geboten ist.

## IV. Gebühren

### § 6

#### Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 ff. dieser Satzung der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Der Winterdienst ist Teil der Straßenreinigung. Durch die Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gem. § 6 Abs. 7 KAG.

### § 7

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerin oder der Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von Eigentümerinnen oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen.

### § 8

#### Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 3 Abs. 3). Liegt ein Grundstück mit verschiedenen Seiten an mehreren Straßen oder Stichstraßen, dann besteht zu jeder von ihnen eine Gebührenpflicht.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an die zu reinigende Straße grenzt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge. Die längste Ausdehnung des Grundstücks ist zu ermitteln, indem eine verlängerte Parallele gebildet wird, ausgehend

von den beiden äußeren Eckpunkten des Grundstücks, die unmittelbar an die Straße grenzen.

- (3) Bei der Feststellung der endgültigen Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger Reinigung in der Woche 3,70 €. Wird die Straße mehrfach wöchentlich gereinigt, ist die Gebühr nach Satz 1 mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen zu multiplizieren.

### **§ 9**

#### **Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, im Einzelfall nicht durchgeführt werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

### **§ 10**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres oder auf Antrag einmal jährlich fällig. Die für das laufende Kalenderjahr festgesetzte Gebühr ist auch für die folgenden Kalenderjahre solange zu entrichten, bis ein neuer Bescheid erteilt wird (Dauerbescheid).
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 11**

#### **Auskunftspflicht**

Die Pflichtigen haben der Stadt Rendsburg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 12**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt Rendsburg bekannt geworden sind, sowie aus dem Finanzamt, Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehör-

de und des Katasteramtes durch die Stadt Rendsburg zulässig. Die Stadt Rendsburg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt Rendsburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der nach § 2 dieser Satzung auferlegten und der nach § 3 Abs.1 dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegten Reinigungspflicht nicht nachkommt und
2. nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht beseitigt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der ihr oder ihm nach § 11 dieser Satzung obliegenden Auskunftspflicht zuwiderhandelt.  
Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten die unter dem 03. Juni 1994 erlassene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg und die unter dem 17. Dezember 1993 erlassene Gebührensatzung der Stadt Rendsburg mit Nachträgen außer Kraft.

Rendsburg, den 17. Dezember 2012  
Stadt Rendsburg

gez. Hans Peter Robin

L. S.

Hans Peter Robin

Erster Stadtrat

## Veröffentlicht

Die unter dem 17.12.2012 erlassene Satzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg in der Ausgabe 34/2012 am 19.12.2012 veröffentlicht worden.

### **I. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.12.2017 folgende

I. Nachtragssatzung erlassen:

#### **§ 1**

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst werden für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die darin näher bestimmten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Dies gilt auch für Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 9 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.

Wird die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst aus Gründen, die die Stadt Rendsburg zu vertreten hat, länger als einen Monat unterbrochen, so besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung vom ersten Tag der Unterbrechung an.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht jedoch nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, nicht durchgeführt werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

#### **§ 3**





### **Anlage 1**

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümerinnen oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 für folgende Straßenteile auferlegt worden ist:

- a) die Gehwege
- b) die Wohnwege
- c) die kombinierten Geh-, Wander- und Radwege
- d) die begehbaren Seitenstreifen
- e) die Gräben
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Aalborgstraße  
Adolf-Steckel-Straße  
Adolfstraße  
Ahlmannstraße  
Alsenstraße  
Alte Kieler Landstraße  
Altstädter Gärten  
Altstädter Markt  
Am Alten Schützenhof  
Am Armensee  
Am Bahnhof  
Am Eiland  
Am Exerzierplatz  
Am Gerhardsdamm  
Am Gerhardshain  
Am Gerhardsteich  
Am Grünen Kranz  
Am Gymnasium  
Am Holstentor  
Am Kamp  
Am Kanal  
Am Kreishafen  
Am Margarethenhof

Am Obereiderhafen  
Am Schießstand  
Am Seekenbek  
Am Stadtsee  
Amalie-Dietrich-Straße  
Amrumer Straße  
An der Aalkate  
An der Bleiche  
An der Dorbek  
An der Marienkirche  
An der Mühlenau  
An der Schiffbrücke  
An der Schleuse  
An der Untereider  
Anna-Seghers-Straße  
Anne-Frank-Ring  
Apenrader Weg  
Arsenalstraße  
Augustenburger Straße  
Bahnhofstraße  
Baronstraße  
Bastion  
Bastraße  
Berliner Straße  
Bertha-von-Suttner-Straße  
Beselerstraße  
Bischhofskamp  
Bismarckstraße  
Blenkinsopstraße  
Boelckestraße  
Bredstedter Straße  
Breslauer Straße  
Broackerweg  
Brückenstraße  
Bugenhagenweg  
Büsumer Straße  
Butterberg  
Carl-Maria-von-Weber-Straße  
Danziger Straße  
Denkerstraße  
Dr.-Eckener-Straße  
Dresdner Brücke  
Düppelstraße  
Duten  
Duvenstedter Weg  
Eckernförder Straße  
Edvard-Grieg-Straße  
Eiderstraße  
Eisenbahnstraße  
Elbinger Straße  
Elefantenstraße  
Emil-Nolde-Straße  
Ernst-Barlach-Straße  
Feldstraße

Felix-Mendelssohn-Straße  
Flensburger Straße  
Flurstraße  
Fockbeker Chaussee  
Föhler Straße  
Franz-Liszt-Straße  
Friedhofsallee  
Friedrich-Rogge-Platz  
Friedrichstädter Straße  
Friedrich-von-Flotow-Straße  
Friedrich-Voß-Platz  
Friedrich-Voß-Straße  
Friesenstraße  
Gardinger Straße  
Gartenstraße  
Gerbergang  
Gerdauener Straße  
Gerhardstraße  
Gerichtsberg  
Gertrud-Bäumer-Straße  
Glatzer Straße  
Görlitzer Straße  
Grafenstraße  
Graf-von-Stauffenberg-Straße  
Graf-Zeppelin-Straße  
Gravensteiner Weg  
Grüne Straße  
Grüner Kamp  
Haderslebener Straße  
Hainstraße  
Hans-Bredow-Straße  
Hans-Heinrich-Beisenkötter-Platz  
Hebbelstraße  
Heider Weg  
Helgoländer Straße  
Herrenstraße  
Hindenburgstraße  
Hirthstraße  
Hochfeld  
Hoheluft  
Hollesenpark  
Hollesenstraße  
Holsteinbrücke  
Holstenstraße  
Hoyerstraße  
Husumer Straße  
Idstedtstraße  
Im Winkel  
Immelmannstraße  
Itzehoer Chaussee  
Johannes-Brahms-Straße  
Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg  
Julius-Ahlmann-Platz  
Jungfernstieg

Jungmannstraße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kaiserstraße  
Kampenweg  
Kanalufer  
Kanzleistraße  
Karl-von-Drais-Straße  
Karpfenteich  
Kastanienstraße  
Kieler Straße  
Kirchenstraße  
Klaus-Groth-Straße  
Klint  
Klinter Weg  
Königinstraße  
Königsberger Straße  
Königskoppel  
Königstraße  
Kolberger Straße  
Kollunder Straße  
Konrad-Adenauer-Straße  
Kortenfohr  
Kreishafenstraße  
Kronprinzenstraße  
Kronwerker Moor  
Krusauer Straße  
Kurze Straße  
Lancasterstraße  
Liegnitzer Straße  
Lilienstraße  
Lilienthalstraße  
Lindenstraße  
Lise-Meitner-Straße  
Löwenstraße  
Loher Straße  
Lornsenstraße  
Lundener Straße  
Marienburger Straße  
Marienhof  
Marnier Weg  
Mastbrooker Weg  
Materialhofstraße  
Meldorfer Weg  
Meynstraße  
Missundestraße  
Mittelstraße  
Moltkestraße  
Moorweg  
Mühlengraben  
Mühlenstraße  
Münzstraße  
Neue Heimat  
Neue Straße  
Neuhörn

Neuwerker Gärten  
Neuwerker Tor  
Niebüller Straße  
Niels-Gade-Straße  
Nienstadtstraße  
Nobiskrüger Allee  
Nübbeler Weg  
Obereiderstraße  
Oeverseestraße  
Ostlandstraße  
Pannkokenstraat  
Paradeplatz  
Pastor-Schröder-Straße  
Pattburger Straße  
Pellwormer Straße  
P.H.-Eggers-Straße  
Pionier-Klinke-Straße  
Posthof  
Preußerstraße  
Prinzenstraße  
Prinzessinstraße  
Prof.-Koopmann-Straße  
Provianthausstraße  
Raiffeisenstraße  
Reeperbahn  
Reinickendorfer Straße  
Reventloustraße  
Ricarda-Huch-Straße  
Richthofenstraße  
Rickarter Straße  
Ripener Straße  
Ritterstraße  
Röhlingsplatz  
Röhlingsweg  
Roggenkamp  
Rosenstraße  
Rotenhöfer Weg  
Sandgang  
Sandhof  
Sandkoppel  
Schiffbrückenplatz  
Schleifmühlenstraße  
Schleswiger Chaussee  
Schleuskuhle  
Schloßplatz  
Schützenweg  
Seemühlen  
Seminarplatz  
Sommerkamp  
Sonderburger Allee  
Sophienstraße  
Sophie-Scholl-Straße  
Stadtmoor  
Stargarder Straße

Stegengraben  
Steglitzer Straße  
Stettiner Straße  
Stormstraße  
St.-Jürgen-Weg  
St.-Peter-Ording-Straße  
Suhmsberg  
Suhmsheide  
Sundewitter Weg  
Sylter Straße  
Tanneck  
Thiesberg  
Thormannplatz  
Tilsiter Straße  
Timm-Kröger-Straße  
Tingleffstraße  
Tönninger Straße  
Tondernstraße  
Torstraße  
Tulipanstraße  
Vierzonstraße  
Vinzierstraße  
Waldstraße  
Wallstraße  
Wehraustraße  
Wehraltal  
Werft Saatsee  
Werftstraße  
Werner-Preuß-Hof  
Wickenhagenweg  
Wildes Moor  
Wilhelminenweg  
Wilhelmstal  
Wilhelmstraße  
Willy-Brandt-Platz  
Wrangelstraße  
Wyker Straße  
Zum Damm  
Zum Hafen  
Zur alten Scheune

**Ausnahmen:**

Für folgende Straßen:

Hohe Straße  
Holsteiner Straße

## Stegen

ist die Reinigungspflicht den Eigentümerinnen oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 für einen begehbaren Seitenstreifen auferlegt.